

In der Parteigerichtssache

I

g e g e n

CDU-OV K-P-Mitte-D

wegen Wahlanfechtung hat das Bundesparteigericht der CDU auf seiner Sitzung am 25. Februar 1991 in Bonn durch

Staatssekretär a.D.

Dr. Heinrich Barth

-als Vorsitzendem-

Präsident des Oberlandesgerichts a.D.

Dr. Eberhard Kuthning

Rechtsanwalt

Manfred Walther MdL

Präsident des Oberlandesgerichts a.D.

Karlheinz Keller

Oberkreisdirektor

Dr. Walter Kiwit

Richter am Bundesverwaltungsgericht

Carl L. Sträter

-als beisitzenden Richtern-

nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschlossen:

1. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht wird eingestellt, nachdem der Antragsteller und Rechtsbeschwerdeführer mit Schreiben vom 27. Januar 1991, bei der Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts eingegangen am 30. Januar 1991, mitgeteilt hat, die Sache habe sich

erledigt, weil zwischenzeitlich Neuwahlen stattgefunden hätten. Der Antragsgegner und Rechtsbeschwerdegegner hat dem trotz Kenntnis nicht widersprochen. Das vorgenannte Schreiben vom 27. Januar 1991 ist als jederzeit zulässige Rücknahme des Rechtsmittels (§ 21 PGO) zu werten, was zur Einstellung des Parteigerichtsverfahrens führt.

2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei; die außergerichtlichen Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten jeweils selbst zu tragen (§ 43 Abs. 1 und 2 PGO).